

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

### Bekleidungstechnik/Konfektion

im Fachbereich Gestaltung  
vom 2. Dezember 2009<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 6. Oktober 2010<sup>2</sup>

#### **Nichtamtliche Lesefassung**

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

#### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

---

<sup>1</sup> HTW AmtlMittbl. Nr. 09/10 S. 103 ff.

<sup>2</sup> HTW AmtlMittbl. Nr. 51/10 S. 833.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber/-innen im konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion fest, die ab dem Sommersemester 2010 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
  - a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 210 Leistungspunkten nachweist und
  - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/-Konfektion erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

- (3) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze über Auswahlverfahren entsprechend der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion vergeben.

## **§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

- (1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

- (2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) für den Studienzugang:
  - ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin;
  - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
  - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelung laut § 3 dieser Ordnung i. V. m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
  - Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben gemäß § 7 Absatz 2 dieser Ordnung.

## § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Die Auswahlkommission wird aus zwei, den konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion zugeordneten, hauptamtlichen Lehrkräften gebildet.

## § 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Ergebnis der Gewichtung studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor  $X_2$ .

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

## § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl $X_1$
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17

Kriterium Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl $X_1$
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12

2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Gewichtung der Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben:

<b>Studienfächer</b>	<b>Punkte/Messzahl <math>X_2</math></b>
Bekleidungstechnik oder Bekleidungstechnik/Konfektion	10
Design-Ingenieur/Bekleidung und Mode	7
Modedesign	5
Design Ingenieur Textil/Textiltechnik	3

Über die Gewichtung von artverwandten Studienfächern entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 8 Zulassung**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.